

Brieftaubenhaltung und privates Nachbarrecht

Zur Frage, wann eine Brieftaubenhaltung den Nachbarn schon wesentlich oder nur unwesentlich beeinträchtigt

Erneut hat ein Zivilgericht über das Begehren eines Grundstückseigentümers entschieden, die auf der Nachbarparzelle betriebene Brieftaubenhaltung einzustellen. Bereits das zuständige Landgericht hatte die Klage abgewiesen. Nun hat auch das Oberlandesgericht (OLG) die gegen das landgerichtliche Urteil eingelegte Berufung der Nachbarn zurückgewiesen (OLG Celle, Urteil vom 13. 09. 2006 - 4 U 148/05-).

VON RAINER AUF DER STRASSE, JUSTITIAR

Die Entscheidung des OLG Celle bestätigt zunächst eigene sowie fremde Rechtsauffassungen zur Anwendbarkeit von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für von Brieftauben auf das Nachbargrundstück ausgehende Immissionen sowie zur Frage, wer in einem solchen Nachbarrechtsstreit wofür beweispflichtig ist. Darüber hinaus enthält das Urteil vom 13. 09. 2006 sehr interessante Ausführungen im Hinblick auf die vom Gericht vorzunehmende Wertung, ob im konkret zu Grunde liegenden Einzelfall eine schon wesentliche oder eine nur unwesentliche Störung durch die Brieftaubenhaltung vorliegt. Die nachfolgenden Hinweise befassen sich insbesondere mit dem zuletzt genannten Komplex, also der Antwort des Gerichts auf die Bewertungsfrage, ob eine Beeinträchtigung wesentlich oder unwesentlich ist.

Die zu beachtende Rechtslage.

Damit die Leser sich an den rechtlichen Zusammenhang, in dem die gerade skizzierten Problemfragen vom OLG Celle erörtert wurden, erinnern, sei die in Fällen der vorliegenden Art zu beachtende Rechtslage kurz wie folgt noch einmal dargestellt:

Ein Grundstücksnachbar muss die Haltung von Brieftauben dann dulden, wenn hierdurch die Nutzung seines Grundstücks entweder nur

- unwesentlich beeinträchtigt wird oder
- zwar wesentlich beeinträchtigt wird, die Einwirkungen jedoch ortsüblich sind und durch wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen nicht verhindert werden können.

Die Rechtslage folgt aus den §§ 1004, 906 BGB.

Das OLG Celle hat jetzt noch einmal klargestellt, dass die Vorschrift des



Die Brieftaubenhaltung in einem Schlag wie in dieser Größenordnung stellt nach Auffassung des Gerichts keine wesentliche Beeinträchtigung für die Nachbarn dar.

§ 906 BGB bei Einwirkungen von Brieftauben auf das Nachbargrundstück Anwendung findet. Dies ist deshalb wichtig für den Brieftaubenzüchter, weil in § 906 BGB geregelt ist, dass der Eigentümer eines Grundstücks die Zuführung von Immissionen, die von einem anderen Grundstück ausgehen, unter bestimmten Voraussetzungen nicht verbieten kann. Wäre § 906 BGB auf von Brieftauben auf das Nachbargrundstück ausgehenden Immissionen nicht anwendbar, könnte der Nachbar von dem Brieftaubenzüchter dagegen die Beseitigung jeglicher Beeinträchtigung verlangen. Der Nachbar müsste selbst geringste Geräusche oder Gerüche, die von den Tauben herrühren, grundsätzlich nicht dulden.

Aufgrund der Anwendbarkeit des § 906 BGB ist dies aber anders. Es kommt hinsichtlich der Duldungspflicht des Nachbarn darauf an, ob die angebliche Beeinträchtigung wesentlich und nur unwesentlich ist.

Die Beweispflicht.

In diesem Zusammenhang erinnert das OLG Celle zunächst daran, wer wofür beweispflichtig ist. So waren die klagenden Nachbarn „lediglich für die Tatsache der Immission, das Vorliegen einer Beeinträchtigung und die Kausalität zwischen beiden“ beweispflichtig. Für den Einwand der Unwesentlichkeit war hingegen der Brieftaubenzüchter beweispflichtig.

So gelangt das OLG Celle in seinen Entscheidungsgründen denn auch relativ schnell zur Beweiswürdigung. Diese soll im Folgenden - jedenfalls auszugsweise - wörtlich aus dem OLG-Urteil wiedergegeben werden.

Bereits an dieser Stelle sei aber auf die besondere Bedeutung des vom OLG

Celle beauftragten Sachverständigen für den Ausgang des Prozessverfahrens hingewiesen. Bei dem Gutachter handelt es sich um den staatlich geprüften und vereidigten Sachverständigen für das Brieftaubenwesen, Herrn Peter Janßen aus Kleve. Nicht zuletzt durch dessen überragendes Fachwissen, das von den OLG-Richtern auch in keiner Weise angezweifelt wurde, konnte das Gericht davon überzeugt werden, dass hier allenfalls unwesentliche (und damit in rechtlicher Hinsicht unmaßgebliche) Störungen durch die Brieftaubenhaltung vorliegen. Zu diesem Ergebnis kam das OLG Celle aufgrund folgender vorhergehender Feststellungen:

„3. Nach dem Ergebnis dieser Beweisaufnahme und auch unter Berücksichtigung der die Beklagten insoweit treffenden Beweislast steht jedoch zur Überzeugung des Senats fest, dass wesentliche Beeinträchtigungen mit der Taubenhaltung durch die Beklagten, insbesondere die Freiflüge der Tauben auf das Grund-

rück der Kläger nicht ausgehen. Denn entscheidender Maßstab für die Beurteilung insoweit ist nicht etwas das subjektive Empfinden der jeweils Betroffenen (hier: der Kläger), sondern das eines normalen Durchschnittsmenschen“ (BGH a. a. O., Senat a. a. O., Seite 784 zu Rdnr. 3; Palandt/Bassenge a. a. O., Rdnr. 16). Derartige wesentliche Beeinträchtigungen gehen zur Überzeugung des Senats von der Taubenhaltung aber aus folgenden Gründen nicht aus:

a) Hinsichtlich einer etwa übermäßigen Geruchsentwicklung ist weder bei dem durch das Landgericht durchgeführten Ortstermin noch anlässlich der Inaugenscheinnahme durch den Senat erhebliches festgestellt worden. Hierzu haben die Senatsmitglieder zu Beginn der Ortsbesichtigung eigens den Taubenschlag des Beklagten zu 2 aufgesucht und besichtigt. Es war im Taubenschlag so gut wie gar kein von den Tieren oder den Einrichtungen ausgehender, irgendwie auch nur annähernd beeinträchtigender oder auch nur unangenehmer Geruch wahrnehmbar. Der gesamte Taubenschlag machte auch in jeder Hinsicht (also an den Böden, den Gefachen bis hin zu den einzelnen Holzstäben der Vergitterung pp.) einen äußerst reinlichen und gepflegten Eindruck. Der Schlag und seine im Wesentlichen aus Holz bestehenden Einrichtungen wirkten geradezu „wie neu“. Der Senat schließt es aufgrund dieses vorgefundenen Reinlichkeitszustandes aus, dass der Schlag etwa nur in Erwartung des bevorstehenden Gerichtstermins in manipulativer Weise besonders sauber „vorbereitet“ worden ist. War aber der Taubenschlag selbst peinlich sauber und praktisch geruchsfrei, ist weiter auch auszuschließen, dass entsprechend der Behauptung der Kläger es bei anderen Witterungsverhältnissen doch zu beeinträchtigenden Geruchsentwicklungen spürbar noch auf der entfernter liegenden Terrasse der Kläger kommen könnte.

b) Wesentliche Geräuschentwicklungen waren im Ortstermin ebenso wenig feststellbar. Von einem „Gurren“ vermochte der Senat wie schon das Landgericht bei Durchführung seines Ortstermins nichts wahrzunehmen. Das gilt auch für die von den Klägern beanstandete Geräuschbelästigung beim Reinigen des Schlages durch den Beklagten zu 2. Der Beklagte zu 2 hat die Reinigung im Schlag unter Anwesenheit des Berichterstatters des Senats durch Abschaben von einzelnen Verkotungen auf den Böden des Schlages und in den Gefachungen und in allen wesentlichen Teilen der Schlageinrichtung (sowohl im hinteren Teil links neben dem Leiteraufgang zum Schlag als auch in den beiden Abteilungen links und rechts vorne neben der Aus-

flugöffnung) in Form kräftigen Schabens über die Böden, also nicht etwa verdachtserregend zögerlich oder zaghaft vorgenommen. Die Geräusche waren während dieser Zeit auf der Terrasse von den restlichen Senatsmitgliedern und sonstigen Beteiligten aber kaum wahrnehmbar.

Die wahrgenommenen Geräusche minimalen Umfangs haben die Kläger jedoch im Rahmen ihres nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnisses hinzunehmen. Die Reinigung des Taubenschlages wie im Ortstermin des Senats durchgeführt, entwickelte nämlich weit weniger Lärm, wie wenn etwa Straßenkehrer tätig werden oder wenn die gepflasterten Grundstücksflächen mit einem Besen oder Garagenbesen gekehrt werden. Diese Geräusche haben die Kläger grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie sie beispielsweise Rasen mähen oder Autoverkehr auf der Straße ... unter immissionsrechtlichen Gesichtspunkten nicht abwehren können. ... Unter diesem Gesichtspunkt haben die Kläger im Übrigen auch etwaige Pfeifgeräusche des Beklagten zu 2, die der Anlockung der ausgeflogenen Tauben zur Rückkehr dienen könnten, hinzunehmen. Auch hierbei handelt es sich - wie der Senat im Urteil vom 9. Dezember 1988 formuliert hat - um Geräusche „ohne Informationswert“. Denn ein solches Pfeifen ist in einer Wohngegend wie der, in der die Parteien leben, auch aus anderen Ursachen (wie beispielsweise Hundehalter, spielende Kinder usw.) in einer belebten Umwelt hinzunehmen. Jedenfalls besteht kein Anhalt dafür, dass das Pfeifen eines Taubenhalters unangenehmer wäre als sonstige vergleichbare Geräusche. Soweit die Kläger dem Beklagten zu 2 die - objektiv unwesentlichen - Geräusche des Reinigens vorhalten, sich andererseits aber - objektiv ebenfalls zu Unrecht - beschweren, dass es unangenehm rieche, weil der Schlag nicht sauber gehalten werde, verhalten sie sich im Übrigen auch selbst widersprüchlich.

Anlässlich des vom Beklagten zu 2 demonstrierten Ausflugs mehrerer Tauben sind auch keine erheblichen Flattergeräusche beim Überfliegen des Grundstücks der Kläger wahrnehmbar gewesen. Flattergeräusche durch Flügel Schlag der Tauben waren ebenso wie beim Ortstermin durch das Landgericht zwar auch am 29. August 2006 zu hören, aber gering. Bei dieser Sachlage nimmt der Senat an, dass auch dann, wenn mehr Tauben als am 29. August 2006 geflogen wären, die Fluggeräusche aus der maßgebenden Sicht eines objektiven und normalen Durchschnittsmenschen nicht wesentlich beeinträchtigender empfunden werden können. Das gilt auch für die bloße Tatsache, dass überhaupt Tauben das Grund-

stück der Kläger in vielleicht halber Firsthöhe oder auch nur 3 Meter über dem Boden überfliegen. Denn die Situation der bloßen Anwesenheit der Tauben beim Überfliegen war nicht etwa, um ein (zugegeben übertriebenes, aber plastisches) Beispiel zu nennen, so bedrohlich wie in dem berühmten Spielfilm „Die Vögel“ von Alfred Hitchcock. Der Rückflug der Tauben bei dem Flugversuch am 29. August 2006 gestaltete sich ohnehin fast unmerklich. Letztlich geht es darum, was die von den Klägern behauptete Beeinträchtigung durch Überfliegen der Tauben mit Flattergeräuschen anbetrifft, nur um vielleicht 3 - 5 Abflugereignisse am Tag, wobei die Geräuschentwicklung eines das Grundstück passierenden Personkraftwagens an der wie ausgeführt unmittelbar an der Fahrstraße liegenden Terrasse der Kläger weitaus beeinträchtigender wäre. Der im Ortstermin des Senats für die Beklagten weiter erhobene Einwand, mitunter würden Tauben aus dem Schlag des Beklagten zu 2 zwischen den Häusern, auch dem der Kläger praktisch im Sturzflug hinunter und wieder hoch und wieder hinunter fliegen, ist durch die Ausführungen des Sachverständigen Janßen im Ortstermin widerlegt. Denn der Sachverständige Janßen hat ausgeführt, dass solches Verhalten nur Wildtauben und keine Zuchtauben wie die des Beklagten zu 2 von ihrer Natur her zeigen.

c) Sowohl bei dem Ortstermin des Landgerichts als auch dem des Senats vom 29. August 2006 sind auch keine von den Tauben des Beklagten zu 2 herührende Verkotungen festgestellt worden. Zu solchen Verkotungen ist es nicht nur anlässlich des Flugversuchs im Ortstermin vom 29. August 2006 nicht gekommen. Vielmehr waren auch weder auf den Dächern der Häuser der Parteien noch der Nachbarhäuser entsprechende Verschmutzungen festzustellen. Das gilt auch für die Terrasse der Kläger selbst. Die dort vorhandenen zahlreichen weißen Flecken sind, wie die Kläger im Ortstermin selbst eingeräumt haben, anderer Herkunft. Im Übrigen tragen die Kläger selbst vor, dass es in der inzwischen nahezu 3-jährigen zivilprozessualen Auseinandersetzung mit den Beklagten allenfalls einige wenige Male zu Verschmutzungen durch Taubenkot z. B. am Auto oder Kleidungsstücken gekommen sei. Selbst wenn die Behauptung der Kläger zuträfe, dass dies auf Verkotungen durch die Tauben des Beklagten zu 2 und nicht auf Zuchtauben anderer Halter - insgesamt mindestens 13 gibt es schließlich unstrittig in - und auch nicht auf Verkotungen wilder oder verwilderter Tauben der schließlich auch mit anderen Vögeln als Tauben belebten Gegend stammten, wäre das unerheb-

lich. Denn bei dem durchaus sauberen und von Vogelkot freien Eindruck, den die Wohngegend der Parteien am 29. August 2006 auf den Senat gemacht hat, ist davon auszugehen, dass die Kläger insofern jedenfalls keinem besonderen Verkotungsrisiko ausgesetzt sind. Denn das Risiko, dass überhaupt irgendein Vogel irgendwann und irgendwo auf dem Grundstück der Kläger, beispielsweise auf ihrer Markise einmal Vogeldreck hinterlässt, ist auch ohne Taubenhaltung durch Nachbarn wie den Beklagten allgemein vorhanden. Das spricht im Übrigen auch für die Richtigkeit der Ausführungen des Sachverständigen Janßen im Ortstermin mit dem Senat, dass Tauben jedenfalls in der Regel nicht gerade dann abkoten, wenn sie sich im Ab- oder Anflug auf den Taubenschlag befinden.

4. Bereits aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass nach dem Ergebnis der vom Senat durchgeführten Beweisaufnahme die Beklagten jedenfalls eine unwesentliche Beeinträchtigung der Taubenhaltung auf ihrem Grundstück für das Grundstück der Kläger bewiesen haben.“

Abschließend ein Praxishinweis:

Die Entscheidung des OLG Celle zeigt anschaulich, dass es in Fällen der vorliegenden Art stets auf den konkreten Einzelfall ankommt. Sollte es einmal zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Nachbarn kommen, sollte das Gericht unbedingt dahin gebracht werden, dass es entweder selbst einen Ortstermin durchführt oder wenigstens veranlasst, dass sich ein Sachverständiger ein Bild von der konkreten Grundstückssituation macht. Eine solche persönliche Inaugenscheinnahme ist nach meinen Praxiserfahrungen schon „die halbe Miete“. Denn entgegen den üblichen Übertreibungen der Nachbarn von Brieftaubenzüchtern halten diese ihre Tiere in aller Regel vorbildlich artgerecht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Sauberkeit der Schlaganlagen.

Als betroffener Brieftaubenzüchter muss man also vor diesen Ortsterminen keine Angst haben. Man sollte sie im Gegenteil als Chance ansehen, dem Gericht oder dem Sachverständigen zu zeigen, wie sich die konkrete Grundstückssituation im Hinblick auf angeblich wesentliche Störungen durch die Brieftaubenzucht tatsächlich darstellt. Im Übrigen sollte der Brieftaubenzüchter selbstverständlich auch während des Ortstermins den Prozess weiterhin fair und sachlich führen - selbst wenn sein Nachbar noch so schweres Geschütz auffährt.

Regionalflug-Sieger 2006

Regionalverband 404

Endflug Nevers, 558 km, am 23. Juli

Sieger: 07057-04-50, Arno Lang,
RV Weil-Lahntal

An diesem Flug waren 2849 Tauben aus 151 Schlägen beteiligt. Arno Lang hatte 14 Tauben gesetzt und neun Preise errungen. Bemerkenswert ist, dass der „50“ bereits bei dem Nevers-Flug vier Wochen zuvor den 12. Platz bei 4796 Tauben erreichte. Mit seinen frühen Preisen war er an der Gold- und Silbermedaille beteiligt. Sein Vater ist ein Sohn des Rambo von Dirk van Dyck. Seine Mutter ist eine Tochter des in der Region berühmten „319“ der Gebrüder Jankowitsch, der Vogel flog neben vielen Spitzenpreisen fünf 1. Konkurse; seine Eltern wiederum kommen von Arno Lang. So schließt sich ein Kreis!



Arno Lang, RV Weil-Lahntal.

Regionalverband 407

Endflug Wegscheid, 523 km, am 30. Juli

Sieger (1a und 1b):
0272-03-1450 und 0272-05-327,
Bernd Hietkamp, RV Wesseling



Bernd Hietkamp, RV Wesseling.

Ein absolutes Novum: Vater und Sohn werden zeitgleich beim Endflug konstatiert und sind gemeinsame Sieger! So geschehen bei Bernd Hietkamp. 7260 Tauben von 448 Schlägen aus 17 Rven waren an dem Flug beteiligt. Für den „1450“ war es der zweite 1. Konkurs von Wegscheid in diesem Jahr, insgesamt flog er 13/12 Preise; mit 937,28 Punkten wurde er außerdem 24. As-Vogel auf Bundesebene. Der „327“ schaffte 13/11 Preise. Der Vater des „1450“ kommt von Gebr. Blum, die Mutter von Gerd Otterstedde, ebenso die Mutter des „327“.